

GRUNDLAGENBESCHLUSS ÜBER DIE BEHANDLUNG DER JAHRESERGEBNISSE FÜR DIE BETRIEBE GWERBLICHER ART „BREITBAND“, „MZH/SCHWIMMBAD“ UND „WASSERVERSORGUNG“

Sachverhalt

Aufgrund einer neuen Arbeitshilfe des Finanzamtes hat unser beauftragtes Steuerberatungsbüro SWS-Schüllermann - Wirtschafts- und Steuerberatung-GmbH zurzeit häufig Schwierigkeiten das steuerliche Ergebnis im steuerlichen Einlagekonto zu berücksichtigen.

Damit dies möglich ist, verlangt das Finanzamt objektive Umstände oder einen Grundlagenbeschluss zum Verbleib der Gewinne im Regiebetrieb.

Regiebetriebe sind Teil des allgemeinen Haushalts und haben kein eigenes Vermögen, so dass Gewinne oder Verluste eines Regiebetriebs unmittelbar in die Haushaltsrechnung der Körperschaft des öffentlichen Rechts eingehen. BgA ohne eigene Rechtspersönlichkeit können als Regiebetriebe oder als Eigenbetriebe einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt werden. Der Gewinn des BgA und die Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten wegen der rechtlichen Identität der Trägerkörperschaft und des BgA als zeitgleich zum Schluss des Wirtschaftsjahres erzielt. Deshalb kommt es bei Regiebetrieben kommunalrechtlich zum laufenden Ausgleich der im BgA entstandenen Verluste. Regiebetriebe sind nicht zur Führung von Büchern verpflichtet.

Um etwaigen Streitfällen vorzubeugen, wurde die Verwaltung gebeten, entsprechende Rücklagenbeschlüsse zu fassen. Die vom Steuerberatungsbüro versendeten und bei der Verwaltung vorliegenden Dokumente sind nach der Beschlussfassung für alle Regiebetriebe (nicht die Eigenbetriebe) zu unterschreiben und an Schüllermann zurückzuschicken. Die Schüllermann GmbH hat diese für alle Regiebetriebe, für die Steuererklärungen erstellt werden, einzeln vorbereitet.

Dies beinhaltet auch die Dauerverlustbetriebe, auch wenn unser Steuerberater nicht davon ausgeht, dass es hier zu Gewinnen kommt, aber so wäre alles direkt vollständig.

Da der Grundlagenbeschluss immer nur bis zum August des Folgejahres gefasst werden darf, gilt dieser erst ab den Steuererklärungen 2023.

Begründung

Der Beschluss wird, um die in den Regularien des BMF-Schreibens vom 28.01.2019 enthaltende Frist von 8 Monaten ab dem Ende des Jahresabschlussstichtages 31.12.2023 nicht zu versäumen, frühzeitig gefasst.

Falls Gewinne bei den BgA „Breitband“, „MZH/Schwimmbad“ oder „Wasserversorgung“ entstehen, könnte die Gemeinde Obernheim theoretisch unmittelbar hierüber verfügen. Dies ist jedoch nicht vorgesehen.

Sofern Grundstücke, Beteiligungen oder andere Vermögensgegenstände aus dem Betrieb gewerblicher Art entnommen wurden oder werden sind hierfür Wertfeststellungen (beispielsweise Gutachten) vorzunehmen, um verdeckten Gewinnausschüttungen und die daraus folgenden Steuerzahlungen zu vermeiden.

Beschlussvorschlag

- a) Die Gemeinde Obernheim beschließt hiermit, jeglichen Gewinn des Betriebes „Breitband“, des Betriebes „MZH/Schwimmbad“ und des Betriebes „Wasserversorgung“ steuerlich einer Rücklage zuzuführen. Dieser Beschluss gilt für das Wirtschaftsjahr 2023 sowie alle folgenden Wirtschaftsjahre des jeweiligen Betriebes.
- b) Die Rücklage soll phasengleich der Durchführung von Investitionen und der Tilgung betrieblicher Verbindlichkeiten dienen.
- c) Alle Gewinne, einschließlich der verwendeten Rücklagen, werden auf neue Rechnung vorgetragen.
- d) Gewinne der Betriebe „Breitband“, „MZH/Schwimmbad“ und „Wasserversorgung“ werden nicht außerhalb des jeweiligen Betriebes gewerblicher Art verwendet.
- e) Das Stehenlassen der Gewinne wird anhand der Rechnungslegung des jeweiligen Betriebes gewerblicher Art nachgewiesen.
- f) Falls Grundstücke, Beteiligungen oder andere Vermögensgegenstände aus dem jeweiligen Betrieb gewerblicher Art entnommen wurden oder werden, hat der jeweilige Betrieb stets Anspruch auf den Marktwert (Teilwert).
- g) Falls ein Verlust bei den Betrieben gewerblicher Art „Breitband“, „MZH/Schwimmbad“ und „Wasserversorgung“ entsteht, wird dieser von der Kommune jeweils ausgeglichen.

14.06.2024

Hofer